

# Interne Richtlinie zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen in Intranet, Internet und Printmedien

## 1. Einleitung

Bei der Veröffentlichung von Abbildungen von Personen sind mehrere rechtliche Aspekte zu beleuchten. Als Abbildungen zählen Foto-, Video- und Tonaufnahmen, Zeichnungen, Grafiken und alles andere, was das Erscheinungsbild eines Menschen identifizierend darstellt. Der bekannte Begriff „Das Recht am eigenen Bild“ ist zwar nicht im Bundesdatenschutzgesetz zu finden, jedoch ist das eigene Bild als personenbezogenes Merkmal einzuordnen. Die Formulierung „das Recht am eigenen Bild“ ist aus dem „Allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ hergeleitet und wird im Kunst-Urheber-Gesetz (KunstUrhG) geregelt.

Generell gilt die Aussage:

**Abbildungen dürfen nicht ohne Weiteres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

## 2. Gesetzliche Grundlage

Relevante Auszüge aus dem Kunst-Urheber-Gesetz:

### **§ 22 KunstUrhG**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

### **§ 23 KunstUrhG**

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

## § 33 KunstUrhG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### 3. Grundlagen zur Erlaubnisbestimmung der Veröffentlichung

1. **Einwilligung:** Die Einwilligung der abgebildeten Person muss sich auf den geplanten Verwendungszweck beziehen. (Zweckbindung)
2. **Honorierung des Abgebildeten:** Von einer Einwilligung ist in der Regel auch dann auszugehen, wenn die abgebildete Person hierfür ein Honorar erhält (Beispiel: Fotomodelle). Auch hier kommt es aber darauf an, dass sich die Veröffentlichung im Rahmen der getroffenen Absprachen bewegt, für die die Vergütung gezahlt wird.
3. **Absolute Personen der Zeitgeschichte:** Hierbei handelt es sich um herausragende Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer Stellung ständig im Licht der Öffentlichkeit stehen. Beispiele hierfür sind Politiker, Stars aus den Bereichen Sport, Showbusiness, Film, etc. Grenzen der Veröffentlichungsbefugnis bestehen aber auch hier. So ist ein Missbrauch solcher Fotos zu Werbezwecken nicht durch das KunstUrhG gedeckt. Das öffentliche Informationsinteresse endet auch im geschützten persönlichen Lebensbereich der Betroffenen.
4. **Relative Personen der Zeitgeschichte:** Manchmal geraten Menschen in Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Beispielsweise bei einer spektakulären Rettungsaktion. Eine Abbildung dieser Personen ist aber immer nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis statthaft. Bei einer zeitlich sehr viel späteren Verwendung ist wieder die Einwilligung der Personen einzuholen.
5. **Menschen als "Beiwerk" einer Landschaft oder Stadtansicht**
6. **Höheres Interesse der Kunst**
7. **Öffentliche Versammlungen und Aufzüge:** Hierbei geht es um Brauchtumsfeste (Schützenumzug, Karneval, religiöse Prozessionen, etc.), um politische Veranstaltungen (z.B. Maikundgebung, Demonstrationen) sowie um kulturelle Ereignisse in der Öffentlichkeit (Straßenfest). Dabei muss die abgebildete Person als Teilnehmer der Veranstaltung erkennbar und ihr zuzuordnen sein. Einzelportraits, die nur bei Gelegenheit der Versammlung angefertigt wurden, fallen nicht hierunter.

## 4. Ausnahmen und weitere Hinweise

### 4.1 Veröffentlichungen im Internet

Die in § 23 Abs. 1 Zi. 1 bis 4 genannten Ausnahmetatbestände gelten nicht automatisch für Veröffentlichung von Bildern im Internet, da die damit verbundene Beeinträchtigung berechtigter Interessen der abgebildeten Person stärker ausgeprägt ist, als bei der Veröffentlichung in konventionellen Medien. Durch die weltweite Verbreitung im Web sowie die Möglichkeit Bilder von dort jederzeit herunterzuladen, zu verändern und in vielfältiger Weise zu missbrauchen, ist eine Vergleichbarkeit mit einer Veröffentlichung in Printmedien nicht gegeben. Daher ist für die Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen Personen identifizierbar abgebildet sind, angeraten, die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

### 4.2 Vorgehen bei Minderjährigen

Kinder ab 16 Jahren können selbst in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Bei Verträgen, z.B. einem Fotoauftrag, kommt neben dem Datenschutzrecht das Recht zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger zur Anwendung. Danach können Verträge im Rahmen des Taschengeldparagraphen auch ohne Zustimmung der Eltern wirksam sein (§ 110 BGB). Ansonsten vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich, sofern nicht ein Elternteil alleine das Sorgerecht hat (§ 1629 Abs. 1 BGB).

### 4.3 Urheberschutz beachten

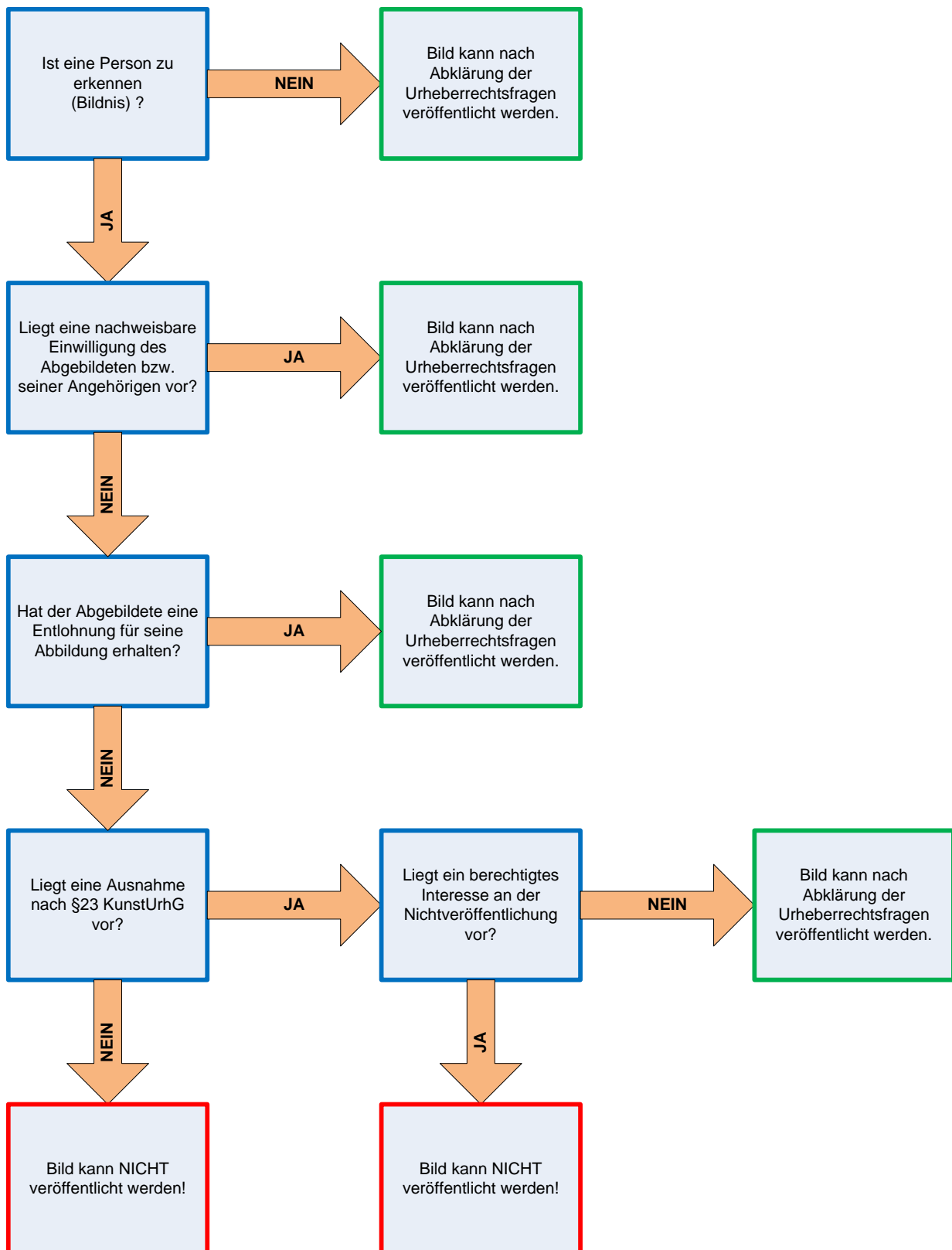
Werden die Fotos nicht im Unternehmen von einem Mitarbeiter erstellt, sondern bittet man die Mitarbeiter, ein schönes Foto mitzubringen, lauert eine weitere Falle. Handelt es sich nämlich um ein Foto, das ein Fotograf angefertigt hat, so hat dieser auch die Verwendungsrechte. Ein Einstellen des Bildes ins Internet kann also zu Problemen führen.

Hinweis: Entscheidung des Landgerichts Köln

- Ein Porträtfoto ist ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbild (§ 72 Urheberrechtsgesetz – UrhG).
- Das Urheberrecht steht dem Fotografen zu. Das gilt auch dann, wenn ein Mitarbeiter des Fotografen das Bild gefertigt hat (§ 43 UrhG).
- Der Besteller eines Fotos darf das Foto für den Zweck nutzen, der bei der Bestellung ausdrücklich oder den Umständen nach vereinbart wurde. Also darf etwa ein Bewerbungsfoto für Bewerbungen verwendet werden.
- Darüber hinaus darf der Besteller – aber nur weil das ausdrücklich im Gesetz steht (siehe § 60 UrhG) – das Foto für eigene Zwecke vervielfältigen (also etwa eine Kopie seiner Freundin schenken).
- Es gibt jedoch kein Recht, etwa ein Bewerbungsfoto oder ein Passbild auf die eigene Webseite oder auf die Webseite des Arbeitgebers zu stellen.
- Ein solches Recht müsste ausdrücklich vereinbart werden.

## 5. Prüfschema bei personenbezogenen Abbildungen

Sollen auf einer Publikation der Deutscher Feuerwehrverband e.V. Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Personen veröffentlicht werden, ist das aufgeführte Prüfschema zur Bestimmung der Zulässigkeit heranzuziehen.



Datum: \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Deutscher Feuerwehrverband e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

Vor- & Zuname  
Private Anschrift: Straße  
Private Anschrift: PLZ & Ort

## Einwilligung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ich für den Deutscher Feuerwehrverband e.V. fotografiert werde bzw. Aufnahmen von mir gemacht werden. Ich werde wahrscheinlich ganz oder in Ausschnitten auf den Abbildungen (Fotos, Video, Ton) zu sehen sein.

Ich bin damit einverstanden, dass die Abbildungen, auf denen ich zu sehen bin, u.a. ins Intranet und/oder das Internet gestellt werden, öffentlich gezeigt und eventuell auch verbreitet werden. Für meine Abbildung erhalte ich keine Entlohnung. Alleine das Unternehmen entscheidet wofür, wie lange und wo meine Abbildungen für das Unternehmen gezeigt werden.

### **Recht auf Widerruf einer Einwilligung**

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Vereinbarung

zwischen

Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV)  
Bundesgeschäftsstelle  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

- im folgenden Betreiber genannt -

(Bei Veröffentlichung im INTERNET bitte beachten:  
Bezeichnung und Anschrift des Webseitenbetreibers exakt  
gemäß dem Impressum der Webseite)

Vor- & Zuname

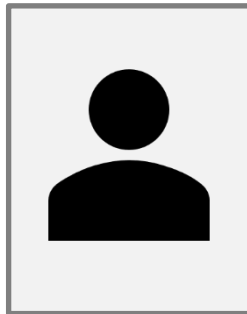
Private Anschrift: Straße

Private Anschrift: PLZ & Ort

– im Folgenden XY genannt –

XY willigt darin ein, dass folgendes Foto, das ihn zeigt,

(Foto einfügen)



auf der Webseite

(Adresse der Webseite einfügen)

in der Rubrik

(Rubrik einfügen, z. B. die Rubrik „Unsere Mitarbeiter“)

frühestens ab dem

(Datum einfügen)

für die/eine Zeit von

(Zeit(raum) einfügen)

durch den Betreiber der Webseite eingestellt wird.

## **Recht auf Widerruf einer Einwilligung**

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Wenn zusätzliche Vereinbarungen gewünscht oder notwendig sind:

### **Ergänzende vertragliche Abreden**

Das Foto/Video/Tonaufnahme wurde im Auftrag des Betreibers der Webseite ausdrücklich für diesen Zweck angefertigt. Für etwaige Verletzungen fremder Rechte (insbesondere Urheberrechte) an dem Foto hat der Betroffene daher nicht gerade zu stehen. Der Betreiber der Webseite sichert zu, dass er den Betroffenen von etwaigen derartigen Ansprüchen Dritter auch dann freistellt, wenn ihn an der Rechtsverletzung kein Verschulden trifft.

Betroffene und Betreiber vereinbaren, dass das Foto spätestens eine Woche nach dem Datum, zu dem der Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift einfügen, wenn abweichend vom Betreiber der Webseite) eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen hat, entfernt wird. Auf die rechtliche Wirksamkeit der Kündigung kommt es dabei nicht an.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Betreiber das Datum, zu dem eine Kündigung ausgesprochen wurde, schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betroffene

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber